- 37. Zum Begriff "neuer Stoff" im Sinne bes § 35 Abs. 2 bes Patentgesetes.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 11. Februar 1925 i. S. M.-B.-Bl.-Werke (Kl.) w. L. G. (Bekl.). I 259/24.
 - I. Landgericht Mürnberg. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rlägerin ift durch Patent 247898 ein Verfahren zur Berstellung von echten ober unechten Blattmetallfolien für Pragezwecke u. dgl. Zwecke geschützt worden, baburch gekennzeichnet, daß man auf das den Träger für das Blattmetall bilbende Häutchen aus Klebstoff vor bessen vollständigem Trocknen echtes ober unechtes Blattmetall aufträgt. Das Wesen der Erfindung besteht nach der Batentbeschreibung barin, daß man nicht auf bas Blattmetall gelösten ober pulverisierten Rebstoff aufträgt, sondern aus Rebstofflösung burch teilweises Verdunften bes Lösungsmittels ein Sautchen bilbet und auf dieses, solange es noch klebrig ift, bas Blattmetall aufdrückt. Dadurch sollen gewisse Vorzüge in der Herstellung und an dem fertigen Erzeugnis hervorgebracht werden. Die Rlägerin behauptet, baß bie Beklagte bas geschütte Berfahren jur Berftellung von Blattmetall mit Klebstoff benüte. Sie fordert mit dem Rlagantrag Berurteilung ber Beklagten jur Unterlaffung, jur Rechnungslegung und zum Schabensersat. Sie stütt sich auf die im § 35 Abs. 2 Pato. ausgesprochene Bermutung.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung. Sie bestreitet, daß jene Vermutung auf den vorliegenden Fall zutrifft, und weigert sich, ihr Herstellungsversahren darzulegen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Rlage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

Das Wesen des Kägerischen Patentes ergibt sich aus dem Beschluß ber Beschwerbeabteilung des Batentamts vom 4. April 1912. Die geschütte Erfindung hat zum Riele: bunnfte Metallblätter mit einer Schicht von Klebstoff zu versehen, der in der Wärme erweicht und klebkräftig wird. Die Metallfolie wird bei ihrer Verwendung mit einem erwärmten Prägestempel auf die zu verzierende Unterlage aufgedrudt, ber Rebstoff erweicht babei und verbindet bie Metallfolie mit der Unterlage. Geschützt ift nun ein bestimmtes Berfahren. die Metallfolie mit Rlebstoff zu versehen. Die Berftellung soll in ber Weise geschehen, daß man ben Rlebstoff löft, auf einer geeigneten Unterlage, 3. B. einer Glasplatte, ausbreitet, bas Lösemittel teilweise verdunften läßt und, folange das entstehende Säutchen noch flebrig ift, die Metallfolie aufträgt. Das foll die in dem genannten Beschluß bargelegten Borzüge, auf die es hier im einzelnen nicht ankommt, vor anderen bereits befannten Berftellungsarten haben. Lettere bestanden barin, daß man nicht erst ein hautchen aus Rebstoff herstellte, sondern vielmehr entweder die Metalfolie mit der Rlebstofflösung bestrich und lettere eintrodnen ließ, oder daß man pulverförmigen Alebstoff (Harz, Gelatine) auf die Metallfolie streute und durch Erwärmen zum Anhaften brachte.

Die Klägerin macht geltend, daß die nach ihrem Verfahren hergestellten Metallsolien mit Klebstoff einen "neuen Stoff" im Sinne des § 35 Abs. 2 PatG. darstellten und daß die Erzeugnisse der Besklagten mit ihren eigenen identisch seien. Daraus — so wird gessolgert — ergebe sich, daß die Erzeugnisse der Beklagten bis zum Beweise des Gegenteils als nach dem patentierten Versahren herzgestellt gälten und daß die Beklagte den Gegendeweis zu führen habe, widrigensalls die Klage begründet sei.

Diese Folgerung wird vom Berufungsgericht mit der Erwägung zurückgewiesen, daß es sich bei der Ersindung der Rlägerin um die Herftellung eines Erzeugnisses, nicht eines Stoffes, noch weniger eines neuen Stoffes handle. Der Entscheidung des Berufungsgerichts kann nicht entgegengetreten werden.

Der Absat 2 bes § 35 findet sich zuerst in dem Patentgeset von 1891. Er ist — veranlaßt durch die Beratungen der Bundes-ratskommission von 1886 — eingefügt worden durch die Reichstags-

kommission. Rach bem Bericht bieser Kommission (Dr. 152 ber Druckfachen S. 8) wollte die Regierungsvorlage im 8 4 (.. ift das Batent für ein Berfahren erteilt. so erstreckt sich die Wirkung auch auf die mittels des Berfahrens bergestellten Erzeugnisse") allen Ameifeln über den Batentschutz berartiger Erzeugnisse ein Ende machen. In der Reichstagskommission wurde gewünscht, den Schut noch ausgiebiger zu gestalten, und es wurde beshalb beantragt, bem § 4 hinzugufügen: handelt es fich um ein Berfahren gur Berftellung eines neuen Stoffes. so gilt bis jum Beweise bes Gegenteils der neue Stoff als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Diese Bestimmung ist sobann bem bamaligen § 34 (jetigen § 35) angefügt und in etwas abgeanderter Fassung Gesetz geworden. Auffällig ift, baß, mahrend im Absat 2 bes § 4 von "Erzeugnissen" bes Berfahrens die Rebe ift, der beantragte Absat 3 bes § 4 (jest also Absat 2 bes § 35) von "Stoffen" spricht. Das rührt offenbar baber, daß ber Untragsteller, wie ber Bericht S. 8 angibt, "namentlich" die Interessen ber chemischen Industrie, welche "Stoffe" berftellt, im Muge hatte. Das Wort "namentlich" weift nun aber ichon barauf bin, daß boch nicht ausschließlich an chemische Stoffe gebacht ift. Es ift banach zuzugeben, daß im § 35 auch Stoffe gemeint fein können, die Erzeugnisse mechanischer Berfahren sind, also eines Berfahrens, wie es hier gegeben ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits ist mithin davon abhangig, ob die der Klägerin geschützte Zusammenfügung von Blattmetall mit daran haftender Klebstoffichicht als ein Stoff, insbesondere als ein neuer Stoff, im Sinne bes § 35 angusehen ist. Das ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht nerneint worben. Stoffe im Sinne bes § 35 find Substangen, Die in der Regel zur technischen Verwendung oder zur technischen Weiterverarbeitung bestimmt sind, die feine Einzelindividualität ausweisen, bie aukerlich nicht formgestaltet sind, ober bei benen es wenigstens auf die Formgebung nicht in erster Linie ankommt. Schon banach erscheint es nicht unzweifelhaft, ob das Erzeugnis der Rlägerin sich als Stoff bezeichnen läftt. Dieser Zweifel wird bestätigt burch die weitere Erwägung, ob ein neuer Stoff vorliegt. Neuheit bes Stoffes ift gegeben, wenn Unterschiebe in ben mechanischen ober chemischen Eigenschaften gegenüber bem Befannten hervortreten. Aber nicht jeber Unterschied in ben Eigenschaften genügt. Der Unterschied muß io durchareifend und bas Wesen ber Substanz betreffend sein, daß nicht etwa nur ein mit einzelnen besieren Gigenschaften ausgestatteter alter, bereits bekannter Stoff vorliegt. Die Rlägerin behauptet, daß ihr Erzeugnis infolge der dickeren und zusammenhängenden Rlebstoff= fchicht haltbarer und beständiger sei, als die vorher bekannten, aummierten Metallfolien, und daß der Klebstoff nicht durch die Boren der Folien auf die unrechte Seite durchgedrungen sei. Es mag fein, daß ihr Erzeugnis sich dadurch als wertvoller erweist. Aber es kann dem Berufungsgericht nicht entgegengetreten werben, wenn es, wie nach bem Rusammenhang feiner Ausführungen angenommen werden muß, zu dem Ergebnis gekommen ift, daß diese behaupteten befferen Eigenschaften nicht das Wesen der Substanz ergreifen und bieses nicht in ber Urt umgestaltet haben, daß man von einem neuen Stoff iprechen tann. Diese Ausführung ist zubem im wesentlichen totsächlicher Art. Muß barin bem Berufungsgericht gefolgt werden, fo kann fich die Rlägerin auf die Bermutung bes § 35 Abs. 2 nicht berufen, vielmehr hatte fie ihrerseits ben Nachweis führen muffen, baß bas Erzeugnis ber Beklagten in bem ihr patentierten Berfahren hergestellt ist.